

Anlage

E

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 38 „Wohnquartier zwischen den Straßen Homannsweg, Neulandstraße und Jöllenbecker Straße“

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Planungsstand: November 2017

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 38
„Wohnquartier zwischen den Straßen Homannsweg,
Neulandstraße und Jöllenbecker Straße“
der Stadt Bielefeld**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 38 „Wohnquartier
zwischen den Straßen Homannsweg, Neulandstraße und Jöllenbecker
Straße“ der Stadt Bielefeld**

Auftraggeber:

Wesertal Projektentwicklung Neulandstraße GmbH
Kurzes Land 19
32549 Bad Oeynhausen

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1437

Warstein-Hirschberg, November 2017

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	7
4.0	Bestandssituation	13
5.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums.....	18
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	18
5.2	Wirkfaktoren	18
5.3	Betroffenheit von Lebensraumtypen	19
5.4	Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	20
5.4.1	Auswertung des Landschaftsinformationssammlung LINFOS.....	21
5.4.2	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	22
5.4.3	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	26
5.4.4	Sonstige Quellen	29
5.4.5	Untersuchung der Gehölzbestände	29
5.4.6	Gebäudeuntersuchung	33
5.4.7	Bestandsaufnahme der Brutvögel und Nahrungsgäste	47
5.4.8	Bestandsaufnahme der Fledermausfauna	49
5.5	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	54
5.5.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	54
5.5.2	Planungsrelevante Tierarten.....	55
6.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	71
6.1	Fledermäuse.....	71
6.2	Vögel	73
7.0	Resümee	74

Literaturverzeichnis

Anlagen

Anlage 1	Bestandsplan	M 1:3.000
Anlage 2	Brutvögel und Nahrungsgäste	M 1:3.000
Anlage 3	Fledermausfauna	M 1:3.000

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Gegenstand dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 38 „Wohnquartier zwischen den Straßen Homannsweg, Neulandstraße und Jöllenbecker Straße“ der Stadt Bielefeld. Da in der Stadt Bielefeld seit geraumer Zeit eine erhebliche Nachfrage nach Wohnraum besteht, sollen mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 38 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen für Wohnbauzwecke geschaffen werden. Dabei soll eine Mischung aus verschiedenen Wohnhaustypen entstehen, die sowohl Eigenheime als auch Mietwohnungen aufweist. Ziel ist auch die langfristige Sicherung von bezahlbarem Mietwohnungsraum. Das ca. 15,9 ha große Plangebiet liegt im Stadtbezirk Jöllenbeck, Stadtteil Theesen (HEMPEL & TACKE 2017A).

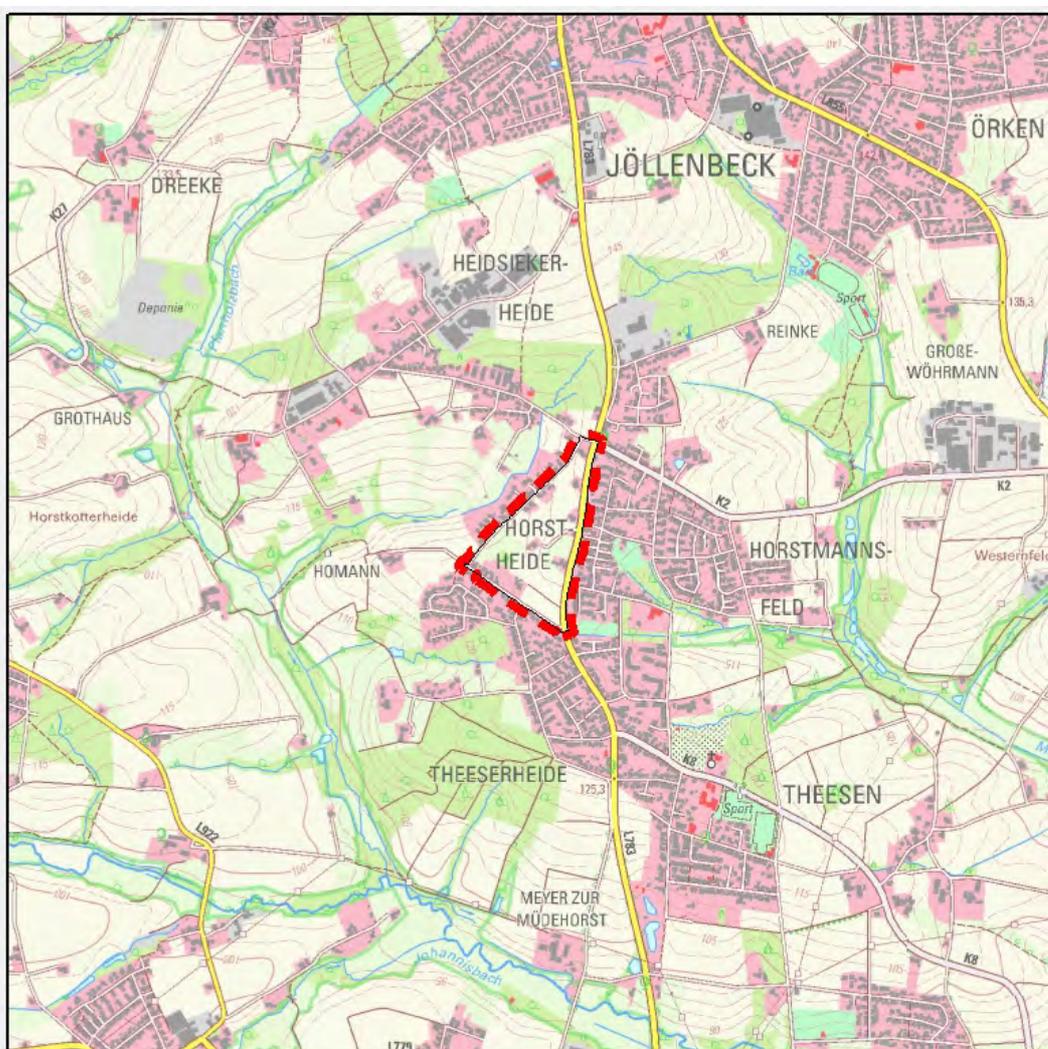


Abb. 1 Lage des Plangebiets (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Veranlassung und Aufgabenstellung

Im Zuge der Artenschutzprüfung trifft die verfahrensführende Behörde die Entscheidung, ob durch das Vorhaben die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung holt die verfahrensführende Behörde eine Stellungnahme der Naturschutzbehörde ein. Bei Vorhaben, bei denen die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, hat der Vorhabensträger alle Angaben zu machen, die zur Bearbeitung der Artenschutzprüfung erforderlich sind. Der hiermit vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASF) kommt dieser Anforderung nach.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch bestandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Im Jahr 2016 erfolgten eine Bestandsaufnahme der Vogel- und Fledermausfauna sowie eine Höhlenbaumkartierung. Im Jahr 2017 erfolgten eine ergänzende Höhlenbaumkartierung sowie eine Intensivkontrolle der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle im Zentrum des Plangebietes auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren und Brutplätzen planungsrelevanter Vogelarten.

3.0 Vorhabensbeschreibung

„In der Stadt Bielefeld besteht seit geraumer Zeit eine erhebliche Nachfrage nach Wohnraum, breitgefächert von Eigenheimen bis zu Mietwohnungen. Die Nachfrage wird sich in den kommenden Jahren noch verstärken. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadt Bielefeld ein größeres Wohngebiet westlich angrenzend an die Jöllenbecker Straße zu entwickeln.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 38 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen für Wohnbauzwecke geschaffen werden. Des Weiteren werden mit dem Bebauungsplan folgende Ziele verfolgt:

- Entwicklung eines Wohnquartiers mit einer Mischung aus verschiedenen Wohnhaustypen,
- Sicherung einer Bebauung, die sich in die vorhandene Siedlungsstruktur einpasst und die starke Lärmbelastung von der Jöllenbecker Straße berücksichtigt,
- Erschließung des Gebietes unter Berücksichtigung der Einschränkungen einer Anbindung an eine Landesstraße,
- Vorhaltung der erforderlichen Flächen für eine künftige Verlängerung der Stadtbahntrasse 3 bis zum Ortskern Jöllenbeck,
- Sicherung von Grünflächen zur Verflechtung der Landschaftsräume im Umfeld des Plangebiets (Horstheider Bachtal im Süden, Beckendorfer Mühlental im Westen, Moorbachtal im Osten)“ (HEMPEL & TACKE 2017A).

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 15,9 ha und umfasst die Flurstücke 155, 162-165, 169, 170-172, 216, 229-230, 234, 237-238, 273-274, 276, 383-385, 447, 462-468, 470-472, 687-688, 793-794, 893-894, 879, 917-918, 962-963, 978, 999 und 1000 der Flur 2 sowie die Flurstücke 355-356, 583 (tlw.) und 613 (tlw.) der Flur 2, Gemarkung Jöllenbeck.

Vorhabensbeschreibung



Abb. 2 Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. II/J 38 „Wohnquartier zwischen den Straßen Homannsweg, Neulandstraße und Jöllenbecker Straße“ auf Basis des Luftbildes.

Geplante Festsetzungen

„Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Grenzen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Planungsrechtlich handelt es sich hier heute um Flächen im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB“ (HEMPEL & TACKE 2017A).

Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden als allgemeine Wohngebiete (WA 1, WA 2, WA 3, WA 4 und WA5) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt (vgl. Abb. 3).

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Plangebiet über die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl (GFZ) sowie der Zahl der Vollgeschosse fixiert. Dabei ist für alle allgemeinen Wohngebiete eine GRZ von 0,4 vorgesehen. Die GFZ variiert entsprechend der geplanten Vollgeschosse zwischen 0,8 und 1,2.

In der folgenden Tabelle sind die Festsetzungen für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 2, WA 3, WA 4 und WA 5 dargestellt:

Vorhabensbeschreibung

Tab. 1 Festsetzungen für die Wohngebiete WA 1, WA 2, WA 3, WA 4 und WA 5.

Wohngebiet	GFZ	Vollgeschosse	Bauweise
WA 1	0,8	II	Einzelhäuser und Doppelhäuser
WA 2	0,8	II	abweichende Bauweise (max. 20 m Gebäudelänge und 14 m Tiefe)
WA 3	1,2	III	abweichende Bauweise (max. 30 m Gebäudelänge und 16 m Tiefe)
WA 4	1,2	III	offene Bauweise
WA 5	0,8	II	Einzelhäuser und Doppelhäuser

„Mit diesen Festsetzungen wird ein schrittweiser Übergang von der kleinteiligen Bebauung entlang der Neulandstraße zu den Mehrfamilienhäusern entlang der Jöllenbecker Straße gewährleistet und gleichzeitig eine Mischung aus Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern sowie Stadtvillen und Mehrfamilienhäusern ermöglicht“ (HEMPEL & TACKE 2017A).

Vorhabensbeschreibung



Abb. 4 Darstellung des Gestaltungsplans zum Bebauungsplan Nr. 38 II/J „Wohnquartier zwischen den Straßen Homannsweg, Neulandstraße und Jöllenbecker Straße“ (HEMPEL & TACKE 2017c).

Vorhabensbeschreibung

Erschließung

Die äußere Erschließung erfolgt von der Jöllenbecker Straße über den vorhandenen Knoten am Schnatsweg und einen neuen Knoten nahe dem Homannsweg.

Die innere Erschließung erfolgt über die Planstraßen A bis F, wobei die Planstraße A die Haupterschließung darstellt, die von der Jöllenbecker Straße abzweigt und die Planstraße B das gesamte Plangebiet durchzieht.

Der Bedarf an Stellplätzen soll auf den jeweiligen Baugrundstücken gedeckt werden. Die Anbindung an das öffentliche Nahverkehrsnetz ist über mehrere Buslinien gewährleistet (HEMPEL & TACKE 2017A).

Entwässerung

Die Entwässerung soll im Trennsystem erfolgen. Das Plangebiet kann an die bestehenden Regen- und Schmutzwasserkanäle in der Neulandstraße und dem Homannsweg angeschlossen werden.

„Das Plangebiet befindet sich innerhalb der genehmigten Kanalnetzplanung „Jöllenbeck-West“. Das Schmutzwasser wird über die in der Neulandstraße und dem Homannsweg befindlichen Schmutzwasserkanäle der Kläranlage Brake zugeleitet“ (HEMPEL & TACKE 2017A).

Das Niederschlagswasser aus dem Geltungsbereich soll, wie bei der bereits im Gebiet vorhandenen Bebauung, in den Horstheider Bach eingeleitet werden. Eine vollständige Versickerung ist aufgrund der im Plangebiet anstehenden Bodenverhältnisse nicht möglich. Zur Vermeidung von Problemen bei der Regenwasserabführung und zur Begrenzung der hydraulischen Belastung des Horstheider Baches muss die Niederschlagseinleitung gedrosselt über ein Regenrückhaltebecken (RRB) erfolgen. Das Becken soll am südlichen Ende der Neulandstraße an einem Tiefpunkt im Gelände entstehen. Die dafür erforderliche Fläche wird im Bebauungsplan gemäß § 9(1) Nr. 14 BauGB als Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung „landschaftlich gestaltetes Regenrückhaltebecken“ festgesetzt (HEMPEL & TACKE 2017A).

4.0 Bestandssituation

Das Plangebiet wird überwiegend von Ackerflächen, z. T. aber auch von Fettwiesen, geprägt. In den Randbereichen des Plangebiets, welches durch den Schnatsweg, die Neulandstraße, den Homannsweg und die Jöllenbecker Straße begrenzt wird, ist vereinzelt Wohnbebauung mit Ziergärten vorhanden. Im Zentrum des Plangebiets liegt eine kleine, leerstehende landwirtschaftliche Hofstelle mit einem verwilderten Garten, zwei Winter-Linden (*Tilia cordata*) aus sehr starkem Baumholz sowie einer Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und einer Stiel-Eiche (*Quercus robur*) als Uraltbaum. Im Südwesten des Plangebiets, angrenzend zu größeren Ziergärten, befindet sich ein Feldgehölz aus überwiegend Weide (*Salix spec.*) aber auch Sand-Birke (*Betula pendula*) und Hasel (*Corylus avellana*). Im Unterwuchs wachsen vornehmlich Giersch (*Aegopodium podagraria*), Brennnessel (*Urtica dioica*) und Springkraut (*Impatiens spec.*). Im Süden des Plangebiets befinden sich eine extensiv genutzte Streuobstwiese mit wenigen Obstbäumen und ein Streuobstgarten. An das Plangebiet grenzt fast ausschließlich Wohnbebauung mit Ziergärten an, nur vereinzelt sind Ackerflächen zu finden.

Lebensraumtyp: Äcker



Abb. 5 Acker im Plangebiet.



Abb. 6 Acker im Plangebiet.

Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden



Abb. 7 Fettwiese im Plangebiet.



Abb. 8 Fettwiese im Plangebiet.

Bestandssituation



Abb. 9 Fettwiese im Plangebiet.



Abb. 10 Fettwiese im Plangebiet.

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 11 Ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle im Zentrum des Plangebiets.



Abb. 12 Nebengebäude der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle im Zentrum des Plangebiets.



Abb. 13 Nebengebäude der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle im Zentrum des Plangebiets.



Abb. 14 Wohngebäude mit Ziergarten im Plangebiet.

Bestandssituation

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen Siedlungsbrachen



Abb. 15 Verwilderter Garten im Bereich der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle.



Abb. 16 Wohngebäude mit Ziergarten im Plangebiet.



Abb. 17 Extensiv genutzte Streuobstwiese im Süden des Plangebiets.

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken



Abb. 18 Kirsche im Westen des Plangebiets.



Abb. 19 Blick auf das Feldgehölz (rechts im Bild) im Plangebiet.

Bestandssituation



Abb. 20 Feldgehölz im Plangebiet.



Abb. 21 Gehölzstreifen entlang der Jöllenbecker Straße.



Abb. 22 Hecke entlang der Jöllenbecker Straße.



Abb. 23 Altbaumbestand im Bereich der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle.



Abb. 24 Eiche im Plangebiet.



Abb. 25 Eiche im Plangebiet.

Bestandssituation



Abb. 26 Eiche im Plangebiet.

Lebensraumtyp: Säume, Hochstaudenfluren



Abb. 27 Brachfläche im Norden des Plangebiets.

Die Bestandssituation wird in Anlage 1 „Bestandsplan“ dargestellt.

5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet sowie dessen vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung. Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

5.2 Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen, der Entfernung von Gehölzen und krautiger Vegetation, dem Abbruch von Gebäuden sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Weiterhin sind Gebäudeabbrüche erforderlich. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit der geplanten Anlage der Gebäude und Verkehrsflächen, des Regenrückhaltebeckens, des Kinderspielplatzes und des Lärmschutzwalls werden die anstehenden Biotopstrukturen (Gärten, Wiesen, Äcker, Säume, Gehölze, Gebäude) dauerhaft beansprucht.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 2 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 38 „Wohnquartier zwischen den Straßen Homannsweg, Neulandstraße und Jöllenbecker Straße“ der Stadt Bielefeld.

Maßnahme	Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung von krautiger Vegetation, Fettwiesen, Äcker, Gehölzen und Garten, Abbruch von Gebäuden	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung der Verkehrsflächen und der Gebäude	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung des Wohngebiets	zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen durch Fahrzeugverkehr und Personenbewegungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

5.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Fettwiesen und -weiden
- Äcker
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gebäude

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

In der Umgebung befinden sich folgende durch das Vorhaben nicht direkt betroffene Lebensraumtypen:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gebäude
- Äcker

5.4 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

In der Stufe I der Artenschutzprüfung wird das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet auf Basis verfügbarer Daten analysiert. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**. Zusätzliche Informationen zum Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet werden in der **Landschaftsinformationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LINFOS)** abgefragt. Des Weiteren erfolgt eine **Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**.

Weiterhin wurde eine **Erfassung der Brutvögel und Nahrungsgäste sowie der Fledermausfauna** durchgeführt.

5.4.1 Auswertung des Landschaftsinformationssammlung LINFOS

Für das Plangebiet dokumentiert die Landschaftsinformationssammlung kein Vorkommen von planungsrelevanten Arten. Ca. 770 m südwestlich des Plangebiets wird ein Vorkommen des Habichts (Reproduktion möglich/wahrscheinlich) genannt (LANUV 2017A).

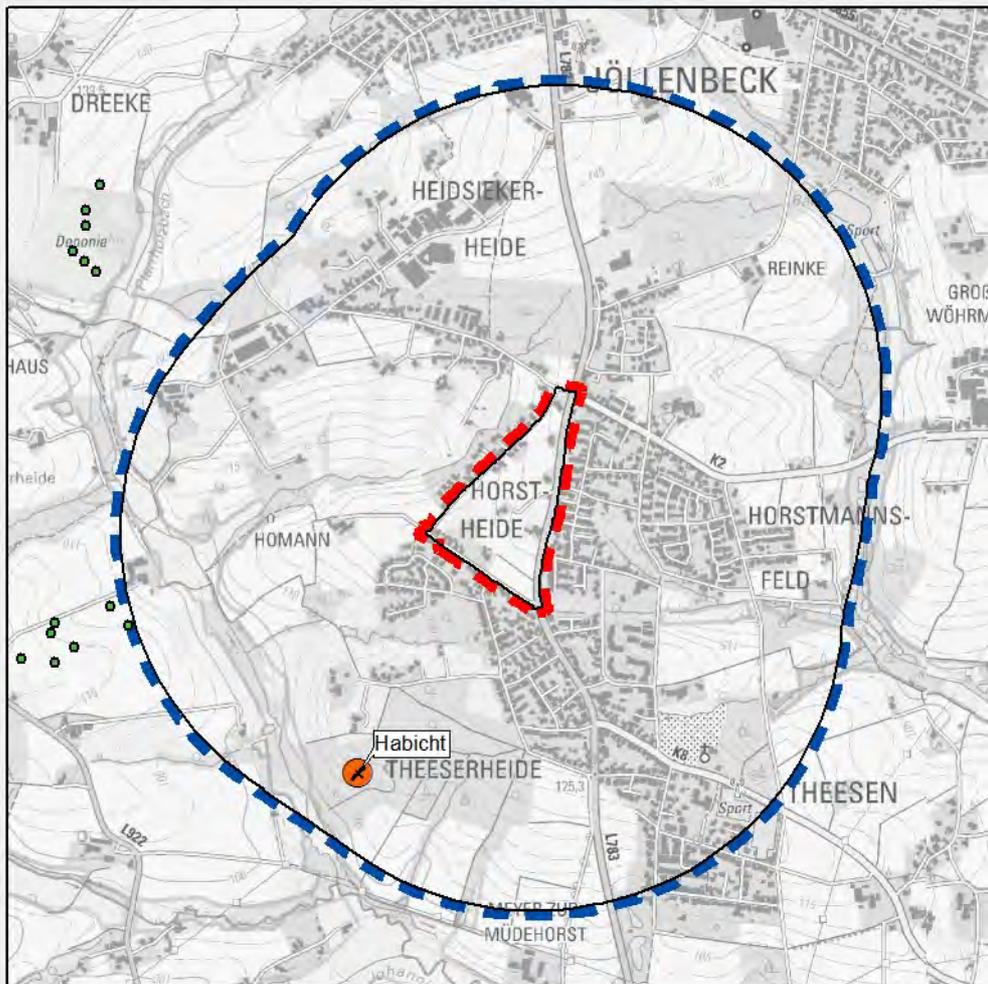


Abb. 28 Planungsrelevante Arten in der Umgebung des Plangebiets (rote Markierung = Plangebiet, blaue Markierung = 1.000 m-Radius) (LANUV 2017A).

5.4.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Natura 2000-Gebiete

Es befinden sich keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete in der planungsrelevanten Umgebung (500 m) (LANUV 2017A).

Naturschutzgebiete

Ca. 400 m östlich des Plangebiets liegt das Naturschutzgebiet BI-036 „NSG Moorbachtal“. Die Auswertung der Informationen zu dem Naturschutzgebiet ergab keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten (LANUV 2017A).

Landschaftsschutzgebiete

In der Umgebung des Plangebiets (500 m) liegt das großflächige Landschaftsschutzgebiet LSG-3916-0001 „Ravensberger Hügelland“. Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten ergeben sich aus den Informationen zu dem Landschaftsschutzgebiet nicht (LANUV 2017A).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

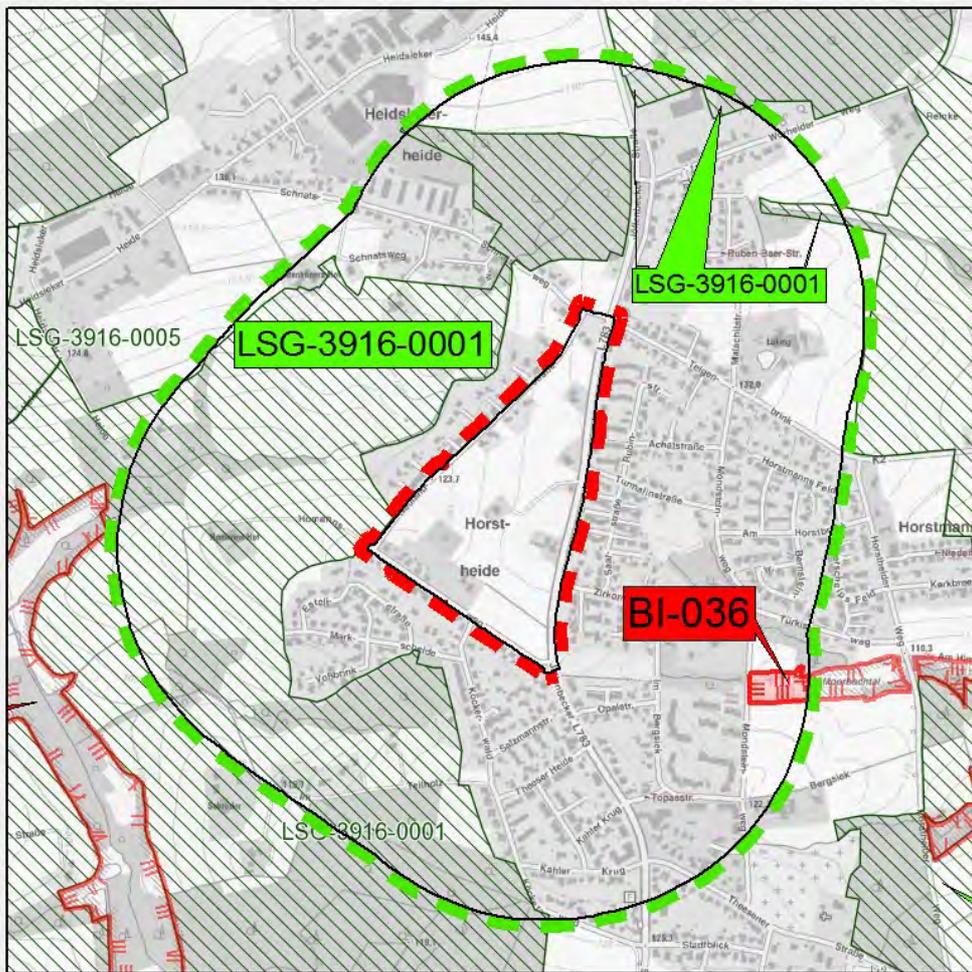


Abb. 29 Landschaftsschutzgebiet (grüne Schraffur) und Naturschutzgebiet (rote Umrandung) in der Umgebung des Plangebiets (rote Strichlinie = Plangebiet, grüne Strichlinie = 500 m-Radius) (LANUV 2017A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

In der Umgebung des Plangebiets (500 m) befinden sich die folgenden gesetzlich geschützten Biotope.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Gesetzlich geschützte Biotop im Umkreis von 500 m um das Plangebiet (LANUV 2017A).

Objektkennung	Geschützte Biotop	Entfernung zum Plangebiet
GB-3917-202	<ul style="list-style-type: none"> • Fließgewässerbereiche • Quellbereiche • Auwälder 	ca. 230 m
GB-3917-205	<ul style="list-style-type: none"> • Fließgewässerbereiche 	ca. 140 m
GB-3917-375	<ul style="list-style-type: none"> • stehende Binnengewässer • Auwälder • Seggen- und binsenreiche Nasswiesen • Fließgewässerbereiche • Quellbereiche • Röhrichte 	ca. 486 m

Die Auswertung der Informationen zu den gesetzlich geschützten Biotopen ergab keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten (LANUV 2017A).

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Tab. 4 Biotopkatasterflächen im Umkreis von 500 m um das Plangebiet (LANUV 2017A).

Objektkennung	Objektbezeichnung	Tiere	Entfernung zum Plangebiet
BK-3917-012	Heidsieker Heidewald	keine	ca. 55 m
BK-3917-014	Waldstücke in der Theeser Heide	keine	ca. 95 m
BK-3917-642	Siek des Horstheider Baches	keine	ca. 75 m
BK-3917-655	NSG Moorbachtal	keine	ca. 380 m
BK-3917-671	Dünkelohs Wald	keine	ca. 460 m

Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten ergeben sich aus den Informationen zu den Biotopkatasterflächen nicht (LANUV 2017A).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

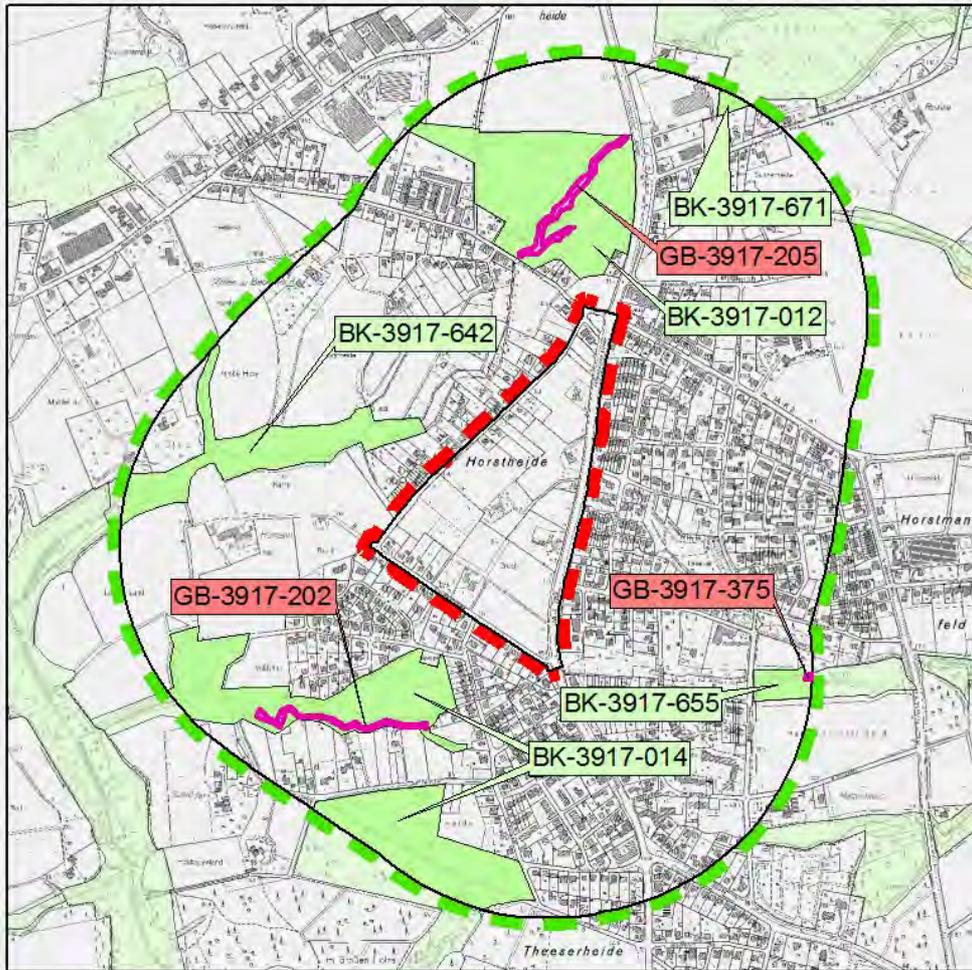


Abb. 30 Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) und gesetzlich geschützte Biotope (magentafarbene Umrandung) in der Umgebung des Plangebiets (rote Strichlinie = Plangebiet, grüne Strichlinie = 500 m-Radius) (LANUV 2017A).

Verbundflächen

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich die Verbundflächen VB-DT-3916-002 „Johannisbachsystem mit Nebensieks im Ravensberger Hügelland“ und VB-DT-3916-004 „Feldgehölze innerhalb der Feldflur des Ravensberger Hügellandes (nördlich Bielefeld)“. Vorkommen von planungsrelevanten Arten werden in den Informationen zu den Verbundflächen nicht genannt (LANUV 2017A).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

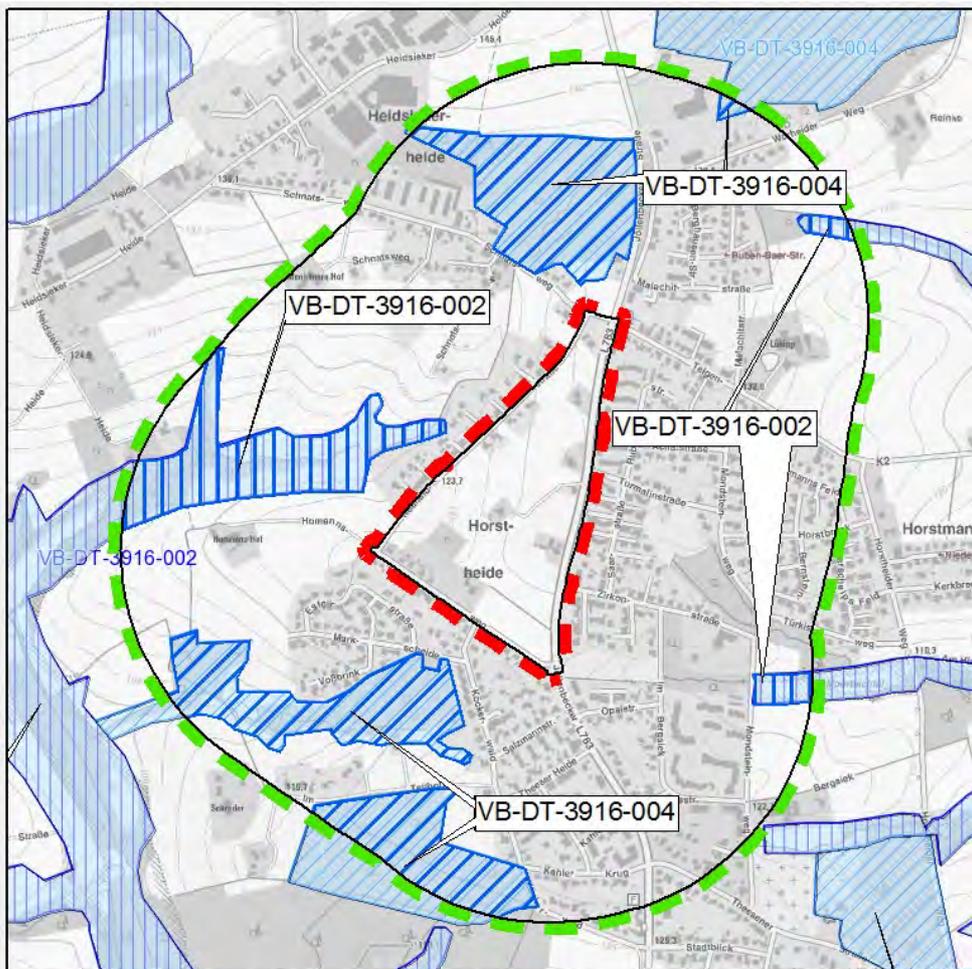


Abb. 31 Verbundflächen (blaue Schraffur) in der Umgebung des Plangebiets (rote Strichlinie = Plangebiet, grüne Strichlinie = 500 m-Radius) (LANUV 2017A).

5.4.3 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im 1. Quadranten des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (vgl. Tab. 5) (LANUV 2017B).

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 35 Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“, Quadrant 1, als planungsrelevant genannt (12 Fledermausarten, 23 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2017B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 5 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“ (Quadrant 1) (LANUV 2017B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale Region):

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Äcker
- Gebäude
- Säume und Hochstaudenfluren
- Fettwiesen und -weiden

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P/U	P/U	P/U	P/U	P/U	P
Säugetiere								
Abendsegler	N	G	Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	(Na)
Bechsteinfledermaus	N	S+	FoRu, Na		(Na)	Na	(Ru)	(Na)
Braunes Langohr	N	G	FoRu, Na		Na	Na	FoRu	Na
Breitflügelfledermaus	N	G-	Na			Na	FoRu!	Na
Fransenfledermaus	N	G	Na		(Na)	(Na)	FoRu	(Na)
Große Bartfledermaus	N	U	Na		Na	Na	FoRu!	
Großes Mausohr	N	U	Na	(Na)		(Na)	FoRu!	Na
Kleinabendsegler	N	U	Na			Na	(FoRu)	Na
Rauhautfledermaus	N	G					FoRu	
Teichfledermaus	N	G	Na	(Na)		(Na)	FoRu!	Na
Wasserfledermaus	N	G	Na			Na	FoRu	(Na)
Zwergfledermaus	N	G	Na			Na	FoRu!	(Na)
Vögel								
Baumpieper	N: B	U	FoRu		(FoRu)			
Eisvogel	N: B	G				(Na)		
Feldlerche	N: B	U-		FoRu!	FoRu			FoRu!
Feldschwirl	N: B	U	FoRu	(FoRu)	FoRu			(FoRu)
Feldsperling	N: B	U	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na
Flussregenpfeifer	N: B	U		(FoRu)				
Habicht	N: B	G	(FoRu), Na	(Na)		Na		(Na)
Kiebitz	N: B	S		FoRu!				FoRu
Kleinspecht	N: B	G	Na			Na		(Na)

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 5

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P/U	P/U	P/U	P/U	P/U	P
Vögel								
Kuckuck	N: B	U-	Na			(Na)		(Na)
Mäusebussard	N: B	G	(FoRu)	Na	(Na)			Na
Mehlschwalbe	N: B	U		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Nachtigall	N: B	U	FoRu!		FoRu	FoRu		
Neuntöter	N: B	G-	FoRu!		Na			(Na)
Rauchschwalbe	N: B	U-	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na
Rebhuhn	N: B	S		FoRu!	FoRu!	(FoRu)		FoRu
Saatkrähe	N: B	G	(FoRu)	Na	Na	Na		Na
Schleiereule	N: B	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Schwarzspecht	N: B	G	(Na)		Na			(Na)
Sperber	N: B	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na		(Na)
Turmfalke	N: B	G	(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Waldkauz	N: B	G	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)
Waldohreule	N: B	U	Na		(Na)	Na		(Na)

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis, Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden, N: R/W = Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden.

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,

() = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

5.4.4 Sonstige Quellen

In der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Bielefeld werden folgende Angaben zum Vorkommen von Tierarten gemacht:

Das Kataster der Stadt Bielefeld enthält keine Angaben über das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Plangebiets. Allerdings gibt es 3 Fundorte (planungsrelevanter) Tierarten im Nahbereich des Plangebiets (UMWELTAMT BIELEFELD 2016):

- Schnatsweg 5: Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Haussperlings
(nicht planungsrelevant)
- Homannsweg 13: Wochenstube der Zwergfledermaus
- Zirkonstraße 5: 4 Nester der Mehlschwalbe

5.4.5 Untersuchung der Gehölzbestände

Die Bäume im Plangebiet wurden im April 2016 auf das Vorhandensein von Horsten und Höhlen untersucht. Horste wurden hierbei nicht nachgewiesen. Der Baumbestand des Streuobstgartens wurde am 25.10.2017 auf die Existenz von Höhlen untersucht. Die Hausgärten wurden auf Grund der eingeschränkten Begehbarkeit nicht auf vorhandene Höhlenbäume kontrolliert.

In der folgenden Tabelle werden alle nachgewiesenen Höhlenbäume aufgelistet und eine Einstufung der Quartiereignung für Fledermäuse vorgenommen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 6 Bäume mit einer potenziellen Quartiereignung für Fledermäuse im Bereich des Plangebiets.

Nr.	Art	BHD in cm	Höhe der Höhle am Baum in m	Breite der Höhle in cm	Höhe der Höhle in cm	Tiefe der Höhle in cm			Ausrichtung (N, O, S, W)	Beschreibung	Einstufung der Eignung
						nach oben	nach unten	in den Stamm			
1	Weide	80	4	3	6	?	?	?	SW	Asthöhle	Zwischenquartier, ggf. Sommerquartier
2	Weide	70	3	Ø 4,5	/	?	?	?	SO	Spechthöhle an 22 cm dicken Ast	Sommerquartier
3	Apfel	40	2,2	Ø 5	/	10	20	17	SW	Spechthöhle	Sommerquartier, ggf. Ganzjahresquartier
4	Apfel	25	1,2	25	10	/	/	/	NW	Stammspalte	Sommerquartier
5	Apfel	45	1,5	Ø 12	/	?	0	21	O	Stammhöhle	Ganzjahresquartier
6	Apfel	40	0,3–1,2	Ø 25	/	/	40	25	NO	Stammhöhle	Sommerquartier
7	Apfel	50	1,3	4	15	mind. 25	15	25	W	Stammhöhle	Ganzjahresquartier
8	Apfel	27	0,3 -1,0	7/4	5/5	70	25	20	SO	Stammhöhle	Sommerquartier
9_1	Apfel (abgestorben)	45	2,5	Ø 3	/	?	mind. 30	20	NW	Stammhöhle	Ganzjahresquartier
9_2	Apfel (abgestorben)	45	2,5	Ø 4	/	?	mind. 30	25	S	Stammhöhle	Ganzjahresquartier
10	Obstbaum	28	2,0	Ø 3,5	/	/	/	/	/	Meisennistkasten	Sommerquartier

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 32 Asthöhle an Baum Nr. 1.



Abb. 33 Spechthöhle an Baum Nr. 2.



Abb. 34 Spechthöhle an Baum Nr. 3.



Abb. 35 Stammspalte an Baum Nr. 4.



Abb. 36 Stammhöhle an Baum Nr. 5.



Abb. 37 Stammhöhle an Baum Nr. 6.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 38 Stammhöhle an Baum Nr. 7.



Abb. 39 Stammhöhle an Baum Nr. 8,



Abb. 40 Höhlenbaum Nr. 9.



Abb. 41 Stammhöhle an Höhlenbaum Nr. 9.



**Abb. 42 Weitere Stammhöhle an Höhlenbaum
Nr. 9**



Abb. 43 Meisennistkasten an Baum Nr. 10.

Die Lage der Höhlenbäume kann der Anlage 3 „Fledermausfauna“ entnommen werden.

5.4.6 Gebäudeuntersuchung

Die ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle mit den kleinen Nebengebäuden, im Zentrum des Plangebiets, wurde im Jahr 2016 von außen auf das Vorhandensein von Brutplätzen planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Brutplätze von planungsrelevanten Vogelarten wurden hierbei nicht nachgewiesen. Zudem besteht keine Einflugmöglichkeit für planungsrelevante Vögel zum Dachboden. Eine Intensivkontrolle auf mögliche Fledermausquartiere erfolgte im Jahr 2016 nicht. Es wurde jedoch eine Horchbox in der Nähe der Gebäude installiert, um ggf. Hinweise auf Fledermausquartiere zu erhalten. Da die Fledermauskartierung im Jahr 2016 Hinweise auf eine mögliche Wochenstube der Zwergfledermaus und auf ein mögliches Quartier des „Langohrs“ in bzw. an den Gebäuden der ehemaligen Hofstelle im Zentrum des Plangebietes ergab (vgl. Kapitel 5.4.8), wurde am 25.10.2017 eine Intensivkontrolle auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren durchgeführt.

Die übrigen Gebäude im Plangebiet wurden nicht untersucht. Hinweise auf planungsrelevante Gebäudebrüter wurden während der Revierkartierung jedoch nicht getätigt. Die Intensivkontrolle der Gebäude, mit Ausnahme der ehemaligen Hofstelle im Zentrum des Plangebietes, muss im Rahmen der Abbruchgenehmigungen durchgeführt werden.

Die Intensivkontrolle der Gebäude der ehemaligen Hofstelle im Zentrum des Plangebietes ergab, dass mögliche Wochenstuben bzw. Sommerquartiere vorhanden sind. Da jedoch keine Spuren von Fledermäusen gefunden wurden, gibt es keine Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung.

Nachfolgend wird die Gebäudeuntersuchung dokumentiert.

Hauptgebäude

Über dem Eingangstor zur Diele befinden sich zwei ca. 2 cm breite, 25 cm tiefe und 1 m lange Spalten, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Auf Grund des Fehlens von Kotspuren, ist eine tatsächliche Nutzung nicht zu erwarten. Weitere Strukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind an der Fassade nicht vorhanden.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 44 Außenansicht des Gebäudes.



Abb. 45 Außenansicht des Gebäudes.



Abb. 46 Außenansicht des Gebäudes.



Abb. 47 Außenansicht des Gebäudes.



Abb. 48 Bogen über dem Dielentor mit dahinter liegenden Spalten.



Abb. 49 Spalte hinter dem Bogen über dem Dielentor.

Zu einem ehemaligen Viehstall neben der Diele besteht eine Einflugmöglichkeit durch drei defekte Fenster. Eine 1,5–2 cm breite Spalte am Dielentor stellt eine Einflugmöglichkeit für Fledermäuse zur Diele dar. Vereinzelt 1,5 cm breite Spalten zwischen den Giebelbrettern sowie Lücken im Bereich der Dachpfannen ermöglichen Fledermäusen den Einflug zum Dachboden.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 50 Defektes Fenster des ehemaligen Viehstalls.



Abb. 51 Spalte am Dielektor.



Abb. 52 Lücken im Bereich der Dachpfannen.



Abb. 53 Spalte zwischen den Giebelbrettern.

Das Gebäude besitzt einen Keller mit drei Räumen. In einem Raum befindet sich ein kleines, ebenerdiges, offenes Fenster, welches von außen mit Hochstauden zugewachsen ist. Eine Eignung als Einflugmöglichkeit für Fledermäuse ist somit nicht zu erwarten. Im Keller wurden keine Fledermäuse oder deren Spuren gefunden.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 54 Kellerraum.



Abb. 55 Kellerraum.



Abb. 56 Kellerraum.



Abb. 57 Kellerfenster.



Abb. 58 Bewuchs vor dem Kellerfenster.

Im Erdgeschoss befinden sich eine Diele, ein ehemaliger Viehstall sowie Wohnräume mit einem Badezimmer. Fledermäuse oder deren Spuren wurden nicht nachgewiesen.



Abb. 59 Diele.



Abb. 60 Holzdecke der Diele.



Abb. 61 Ehemaliger Viehstall.



Abb. 62 Ehemaliger Viehstall.



Abb. 63 Ehemaliger Viehstall.



Abb. 64 Flur des Wohnbereichs.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 65 Wohnraum.



Abb. 66 Wohnraum.



Abb. 67 Wohnraum.



Abb. 68 Wohnraum.



Abb. 69 Wohnraum.



Abb. 70 Badezimmer.

Über dem ehemaligen Viehstall befindet sich ein Dachboden, zu dem durch Lücken im Bereich der Dachpfannen Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse bestehen. Spalten am Mauerwerk sind nicht vorhanden. Frischer Marderkot deutet auf die Anwesenheit eines Marders hin, welches sich wiederum negativ auf ein mögliches Fledermausvorkommen auswirkt. Fledermäuse oder deren Spuren wurden nicht gefunden.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 71 Dachboden über dem ehemaligen Viehstall.



Abb. 72 Dachboden über dem ehemaligen Viehstall.



Abb. 73 Lücke im Bereich der Dachpfannen.

Der Dachboden über dem ehemaligen Viehstall besitzt eine Verbindung zu einem Zwischenboden über den Wohnräumen, wo Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse durch Lücken im Bereich der Dachpfannen sowie durch Spalten zwischen den Giebelbrettern vorhanden sind. Lücken im Mauerwerk sind nicht gegeben. Fledermäuse oder deren Spuren wurden nicht gefunden.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 74 Zwischenboden über den Wohnräumen.



Abb. 75 Zwischenboden über den Wohnräumen.



Abb. 76 Zwischenboden über den Wohnräumen.



Abb. 77 Zwischenboden über den Wohnräumen.

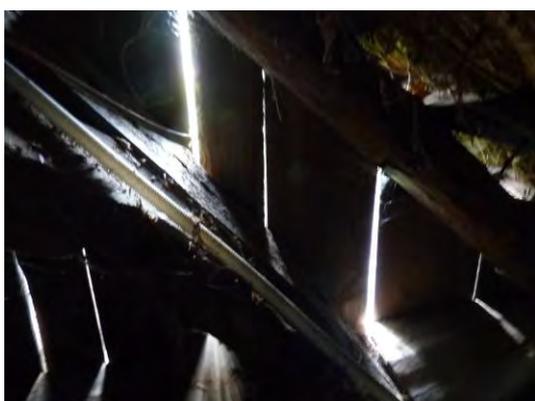


Abb. 78 Spalten zwischen den Giebelbrettern.



Abb. 79 Lücken im Bereich der Dachpfannen.

Auf der gegenüberliegenden Gebäudeseite liegt ein weiterer Zwischenboden. Auch hier sind Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse durch Lücken im Bereich der Dachpfannen vorhanden. Spalten im Mauerwerk sowie Fledermäuse oder deren Spuren wurden nicht gefunden.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 80 Weiterer Zwischenboden.



Abb. 81 Weiterer Zwischenboden.



Abb. 82 Weiterer Zwischenboden.



Abb. 83 Weiterer Zwischenboden.

Im Obergeschoss befinden sich ein Wohnraum sowie eine Abseite. An der Abseite sind, auf Grund von Lücken zwischen den Dachpfannen, Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse gegeben. Spalten im Mauerwerk sind nicht vorhanden. Fledermäuse oder deren Spuren wurden nicht gefunden.



Abb. 84 Wohnraum im Obergeschoss



Abb. 85 Abseite im Obergeschoss.



Abb. 86 Abseite im Obergeschoss.



Abb. 87 Lücke Zwischen den Dachpfannen an der Abseite.

Zum Dachboden bestehen Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse durch Spalten zwischen den Giebelbrettern, einem kleinen Loch am Giebel sowie durch Lücken zwischen den Dachpfannen. Fledermäuse oder deren Spuren wurden nicht gefunden.



Abb. 88 Dachboden.



Abb. 89 Dachboden

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 90 Dachboden.



Abb. 91 Dachboden



Abb. 92 Dachboden.

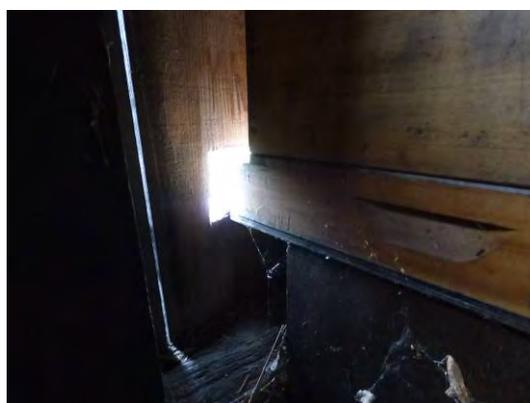


Abb. 93 Loch am Giebel.



Abb. 94 Spalten zwischen den Giebelbrettern.



Abb. 95 Lücke zwischen den Dachpfannen.

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten ergaben sich durch die Gebäudeuntersuchung nicht.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Nebengebäude

Westlich des Hauptgebäudes liegen zwei alte, kleine Nebengebäude, die bereits stark zerfallen sind. Einflugmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse sind an den Gebäuden vorhanden (z. B. defektes Dach, zerfallene Außenwände). Im Inneren des Gebäudes wurden keine Fledermäuse oder deren Spuren gefunden. Eine Quartiereignung ist auf Grund der Zugluft auch nicht zu erwarten. An der Nordwestseite eines der Nebengebäude wurde eine 4–5 cm breite Spalte zwischen Brettern und einer Spanplatte nachgewiesen, die Fledermäusen als Quartier dienen könnte. Fledermäuse oder deren Spuren wurden jedoch nicht gefunden.

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten ergab die Intensivkontrolle der Gebäude nicht.



Abb. 96 Außenansicht eines der Nebengebäude.



Abb. 97 Außenansicht eines der Nebengebäude.



Abb. 98 Außenansicht eines der Nebengebäude.



Abb. 99 Spalte zwischen Brettern und Spanplatte.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 100 Innenansicht eines der Nebengebäude.



Abb. 101 Innenansicht eines der Nebengebäude.



Abb. 102 Außenansicht des zweiten Nebengebäudes.



Abb. 103 Außenansicht des zweiten Nebengebäudes.



Abb. 104 Außenansicht des zweiten Nebengebäudes.



Abb. 105 Außenansicht des zweiten Nebengebäudes.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 106 Defektes Dach des zweiten Nebengebäudes.



Abb. 107 Innenansicht des zweiten Nebengebäudes.



Abb. 108 Innenansicht des zweiten Nebengebäudes.



Abb. 109 Dachboden des zweiten Nebengebäudes.

5.4.7 Bestandsaufnahme der Brutvögel und Nahrungsgäste

Methodik

Primäres Ziel der avifaunistischen Untersuchungen ist die Erfassung der Brutvögel bzw. brutverdächtigen Vögel (Reviervögel) sowie der Nahrungsgäste. Als Erfassungsmethode wurde die Revierkartierung gewählt und erfolgte nach den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005). Für planungsrelevante Vögel wurden die exakten Reviere und deren Anzahl bestimmt. Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wurden Bereiche mit deren Vorkommen abgegrenzt und der Status ermittelt. Die Anzahl der Reviere kann auf Grund der eingeschränkten Begehrbarkeit einiger Flächen (Gebäude mit Gärten) nicht ermittelt werden.

Zur Erfassung von Eulen wurden 2 Begehungen im Zeitraum Ende März und Anfang April 2016 durchgeführt. Die Erfassung von tagaktiven Vogelarten erfolgte an 6 Terminen zwischen Anfang April und Mitte Juli. Die Erfassungen wurden spätestens zu Sonnenaufgang begonnen. In der folgenden Tabelle werden die Erfassungstermine sowie das Wetter dargestellt.

Tab. 7 Vogelkartierung im Untersuchungsgebiet (Nachtbegehungen).

Begehung Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung
Begehung 1	30.03.2016	20:30–21:15	6 °C, wolkig, kein Wind
Begehung 2	08.04.2016	20:45–21:15	11 °C, klar, kein Wind
		∑ 1,25 h	

Tab. 8 Vogelkartierung im Untersuchungsgebiet (Tagbegehungen).

Begehung Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung
Begehung 1	01.04.2016	07:15–08:45	4 °C, klar, kein Wind
Begehung 2	20.04.2016	06:30–08:15	4 °C, wolkig, kein Wind
Begehung 3	09.05.2016	06:00–08:15	10–15 °C, sonnig, kein Wind
Begehung 4	30.05.2016	05:30–07:15	15 °C, bedeckt, kein Wind
Begehung 5	27.06.2016	05:15–06:45	12 °C, wolkig, kein Wind
Begehung 6	14.07.2016	05:30–07:15	12 °C, klar, kein Wind
		∑ 10,5 h	

Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 24 Brutvogelarten nachgewiesen. Als einzige planungsrelevante Brutvogelart wurde der Feldsperling mit zwei Paaren (Brutnachweis) im Bereich der Siedlung westlich des Plangebiets nachgewiesen. Zu den planungsrelevanten Nahrungsgästen zählen die Mehlschwalbe und der Mäusebussard, welche eine Ackerfläche im Plangebiet zur Nahrungssuche aufsuchten. Der Feldsper-

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

ling nutzt ebenfalls das Plangebiet zur Nahrungssuche. Die nicht planungsrelevanten Vogelarten Grünspecht und Kanadagans traten im Plangebiet als Nahrungsgäste auf. Alle Arten, mit Ausnahme des Feldsperlings, wurden auch innerhalb des Plangebiets nachgewiesen. Auffällig ist die hohe Anzahl an Brutpaaren des Haussperlings im Siedlungsbereich, angrenzend zum Plangebiet sowie an den Gebäuden entlang des Homannsweges innerhalb des Plangebiets.

Tab. 9 Gesamtartenliste zur Erfassung der Brutvögel und Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet. Planungsrelevante Arten sind grau hinterlegt.

Art	Status
Amsel	Brutvogel
Bachstelze	Brutvogel
Blaumeise	Brutvogel
Buchfink	Brutvogel
Elster	Brutvogel
Feldsperling	Brutvogel
Gartenbaumläufer	Brutvogel
Goldammer	Brutvogel
Grünfink	Brutvogel
Grünspecht	Nahrungsgast
Hausrotschwanz	Brutvogel
Haussperling	Brutvogel
Heckenbraunelle	Brutvogel
Kanadagans	Nahrungsgast
Klappergrasmücke	Brutvogel
Kleiber	Brutvogel
Kohlmeise	Brutvogel
Mäusebussard	Nahrungsgast
Mehlschwalbe	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke	Brutvogel
Rabenkrähe	Brutvogel
Ringeltaube	Brutvogel
Rotkehlchen	Brutvogel
Singdrossel	Brutvogel
Star	Brutvogel
Wintergoldhähnchen	Brutvogel
Zaunkönig	Brutvogel
Zilpzalp	Brutvogel

In Anlage 2 „Brutvögel und Nahrungsgäste“ wird die Lage der Nachweise dargestellt.

5.4.8 Bestandsaufnahme der Fledermausfauna

Methodik

Primäres Ziel der fledermauskundlichen Untersuchungen ist die Erfassung der Lokalisation der Fledermäuse sowie deren Raumnutzung. Zur Erfassung der Lokalisation der Fledermäuse sind zwischen Mai und August im Jahr 2016 fünf nächtliche Kartierungen mit Bat-Detektor durchgeführt worden. Dabei wurden in Form einer Linienkartierung Bereiche abgegangen, welche sich potenziell als Fledermauslebensräume eignen. Insbesondere ist auf Anzeichen geachtet worden, die auf Quartiere hinweisen können (Öffnungen an Gehölzen bzw. Gebäuden, auffällige Konzentrationen von Soziallauten). Soweit möglich wurden Sichtbeobachtungen durchgeführt.

Im Rahmen der Geländeuntersuchungen wurden Ultraschallzeitdehnungsdetektoren eingesetzt. Die aufgenommenen Ortungsrufe werden hierbei zeitgedehnt aus dem digitalen Speicher wiedergegeben und durch Überspielen auf ein Aufnahmegerät als WAV-Datei dokumentiert. Anhand der im Gelände aufgenommenen Rufe wurde die computergestützte Rufanalytik durchgeführt. Es wurden alle im Gelände aufgenommenen Rufe überprüft.

Parallel zu den Detektorbegehungen wurden 2 Horchboxen im Untersuchungsgebiet installiert. Hierbei wurden Stellen ausgewählt, an denen Fledermausquartiere vermutet wurden (Gebäude, Feldgehölz). Die aufgenommenen Rufe wurden computergestützt analysiert. Hierbei wurden die Fledermausarten bestimmt und die Aufnahmen auf eine auffällige Konzentration von Soziallauten überprüft, um Hinweise auf Fledermausquartiere zu erhalten.

Tab. 10 Fledermauskartierungen im Untersuchungsgebiet.

Begehung Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung
Begehung 1	09.05.2016	21:45–23:15	17 °C, klar, kein Wind
Begehung 2	02.06.2016	22:15–24:00	16 °C, wolkeig, kein Wind
Begehung 3	29.06.2016	22:30–24:00	16–18 °C, wolkeig, kein Wind
Begehung 4	18.07.2016	22:15–24:00	16–21 °C, klar, kein Wind
Begehung 5	17.08.2016	21:45–23:30	14–16 °C, klar, kein Wind
		∑ 8,25 h	

Eine tatsächliche Abundanz von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet zu benennen, ist anhand von Detektorbegehungen nicht möglich. Es kann bei Erfassungen dieser Artengruppe nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen mehrfach oder auch gar nicht erfasst werden. Allerdings kann man anhand der Häufigkeiten von Fledermausrufen in den unterschiedlichen Teilhabitaten Rückschlüsse auf die Nutzung der Strukturen innerhalb des Eingriffsbereiches ziehen. Zudem geben die Tiere unterschiedliche Arten von Rufen ab: „normale“ Suchrufe, Jagdrufe und Soziallaute. Damit

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

ergeben sich bei Detektorbegehungen Hinweise auf Funktionsräume (Jagd-, Transfer- und Quartierstandorte) von Fledermäusen.

Da manche Arten einander sehr ähnliche Rufe abgeben und zudem die Rufe einer Art mitunter stark variieren, da diese an den jeweiligen Flugraum bzw. das jeweilige Jagdhabitat angepasst werden, ist nicht immer eine sichere Bestimmung bis auf Artniveau möglich. Dies kann insbesondere bei der s. g. „Nyctaloid“-Rufgruppe (umfasst die Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus* und *Vespertilio*) sowie der Gattung *Myotis* der Fall sein. Im Falle nicht sicher bis auf Artniveau determinierbarer Individuen wurde bis auf Gattungsniveau bestimmt bzw. wird die Rufgruppe genannt.

Ergebnisse

Detektornachweise

Während der 5 Begehungen wurden insgesamt 47 Fledermauskontakte registriert.

In Tabelle 11 werden alle nachgewiesenen Fledermausarten während der Detektorbegehungen mit der Anzahl der Kontakte aufgelistet. Mit 34 Kontakten entfielen die mit Abstand meisten Kontakte auf die Zwergfledermaus, gefolgt von der Breitflügelfledermaus mit 6 Kontakten. Zwei Kontakte entfielen auf den Großen Abendsegler und ein Kontakt auf die Fransenfledermaus. Bei einem Kontakt konnte nicht zwischen der „Bartfledermaus“, der Bechsteinfledermaus und der Wasserfledermaus unterschieden werden. Auf Grund der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen der Bechsteinfledermaus jedoch unwahrscheinlich. Bei jeweils einem Kontakt konnte nicht zwischen der Zwergfledermaus und der Flughautfledermaus sowie zwischen dem Großen Abendsegler und dem Kleinen Abendsegler differenziert werden. Einmal war nicht zwischen dem Großen Abendsegler, dem Kleinen Abendsegler, der Breitflügelfledermaus und der Zweifarbfledermaus zu unterscheiden.

Am 29.06.2016 (Begehung 3) wurde auf dem Grundstück der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle im Zentrum des Plangebiets sowie am 17.08.2016 (Begehung 5) am Homannsweg 11 jeweils ein Soziallaut (Triller) der Zwergfledermaus festgestellt. Bei dieser Art von Sozialrufen handelt es sich um Rufe, die von den Männchen ausschließlich im Flug vorgetragen werden und bis zu einer Entfernung von 70 m hörbar sind. Die Triller sind besonders im Herbst Balzrufe, sie werden aber auch als Drohrufe, z. B. beim Begegnen mit eigenen Artgenossen, aber auch anderen, vor allem größeren Arten genutzt. Weibchen können ausnahmsweise den Ruf in nicht so ausgeprägter Form zur Abwehr anwenden (SKIBA 2009). Versuche von BARLOW & JONES (1997, in: SKIBA 2009) haben ergeben, dass diese Sozialrufe u. a. der Verteidigung von Nahrungshabitaten dienen. Der Soziallaut am Homannsweg wurde in der Nähe der bekannten Wochenstube am Homannsweg 13 registriert und könnte ggf. ein Beleg dafür sein, dass sich dort auch aktuell noch ein Quartier befindet.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 11 Gesamtartenliste der nachgewiesenen Fledermausarten während der Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet.

Art	Kontakte Begehung 1	Kontakte Begehung 2	Kontakte Begehung 3	Kontakte Begehung 4	Kontakte Begehung 5	Gesamt
Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i> / <i>Myotis mystacinus</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>) oder Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	1					1
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	1		1	1	3	6
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)					1	1
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	1				1	2
Pipistrellus spec. (Zwerg- oder Rauhautfledermaus)		1				1
Nyctaloid (Großer oder Kleiner Abendsegler)			1			1
Nyctaloid (Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus oder Zweifarbfliegenfledermaus)		1				1
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	3	6	7	9	9	34
Σ	6	8	9	10	14	47

Horchboxennachweise

Horchboxennachweise wurden während der Begehungen 2–5 registriert, wobei bei der 2. Begehung nur bei einer Horchbox Fledermausrufe aufgezeichnet wurden. Insgesamt wurden 652 Fledermauskontakte registriert. Ergänzend zu den Detektorbegehungen wurden durch die Horchboxenuntersuchungen weitere Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um die Rauhautfledermaus sowie das Langohr (*Plecotus spec.*), welches jedoch nicht bis auf Artniveau bestimmt werden kann. Die Artengruppe Nyctaloid sowie die Gattung *Myotis* konnten zum Teil auf einzelne Arten eingegrenzt werden. Die Auswertung der Horchboxennachweise wird in Tabelle 12 dargestellt. Die Standorte der Horchboxen können der Anlage 3 „Fledermausfauna“ entnommen werden.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 12 Auswertung der Horchboxennachweise.

Art	Kontakte Begehung 1	Kontakte Begehung 2	Kontakte Begehung 3	Kontakte Begehung 4	Kontakte Begehung 5	Gesamt
Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i> / <i>Myotis mystacinus</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) oder Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	0	HB8: 1	HB3: 1 HB10: 3	HB10: 1	HB10: 137	143
Breitflügel-fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	0	HB8: 7	HB10: 214	0	HB10: 1	222
Nyctaloid (Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>) oder Breitflügel-fledermaus)	0	0	0	HB3: 2 HB10: 5	0	7
Nyctaloid (Breitflügel-fledermaus oder Zweifarbfledermaus)	0	0	0	0	HB10: 1	1
Langohr (<i>Plecotus spec.</i>)	0	0	0	HB10: 1	HB10 1	2
Langohrsoziallaut	0	0	0	HB10: 1	0	1
Nyctaloid (Breitflügel-fledermaus oder Kleiner Abendsegler oder Zweifarbfledermaus)	0	HB8: 3	HB10: 5	0	0	8
Nyctaloid (Breitflügel-fledermaus oder Kleiner Abendsegler oder Großer Abendsegler oder Zweifarbfledermaus)	0	0	HB10: 5	HB10: 1	0	6
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	0	HB8: 1	0	0	0	1
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	0	HB8: 7	HB3: 27 HB10: 16	HB3: 6 HB10: 136	HB3: 23 HB10: 44	259
Zwergfledermaussoziallaute (Bogenrufe)	0	0	0	HB10: 1	0	1
Zwergfledermaussoziallaute (Triller)	0	0	0	0	HB10: 1	1
Σ	0	19	271	154	208	652

Tabelle 12 zeigt, wie bei der Detektorbegehung, dass die Zwergfledermaus am häufigsten registriert wurde (259 Kontakte). Des Weiteren wurden bei zwei Kontakten So-

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

ziallaute der Zwergfledermaus nachgewiesen (1x „Triller“, 1 x „Bogenruf“). Darauf folgt die Breitflügelfledermaus mit 222 Kontakten, in 143 Fällen konnte nicht zwischen der „Bartfledermaus“, der Bechsteinfledermaus und der Wasserfledermaus unterschieden werden. Bei 8 Rufreihen war nicht zwischen der Breitflügelfledermaus, dem Kleinen Abendsegler und der Zweifarbfledermaus zu unterscheiden, während bei 7 Kontakten nicht zwischen der Breitflügelfledermaus und dem Kleinen Abendsegler differenziert werden konnte. In 6 Fällen kommen die Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler oder Zweifarbfledermaus in Betracht. Auf das „Langohr“ entfielen zwei Kontakte sowie ein Soziallaut. Bei einem Kontakt konnte nicht zwischen der Breitflügelfledermaus und der Zweifarbfledermaus unterschieden werden. Auf die Raufhautfledermaus entfiel eine Rufreihe.

Auf der Horchbox HB 10 wurde bei der 5. Begehung (17.08.2016) ein Soziallaut der Zwergfledermaus („Triller“) aufgezeichnet. Die Horchbox stand bei dieser Begehung am Rande des Feldgehölzes. Der Nachweis während der Balzzeit der Zwergfledermaus könnte auf ein Balzquartier in dem Feldgehölz hindeuten. Potenzielle Quartierstandorte sind in dem Feldgehölz vorhanden (vgl. Kap. 5.4.5).

Die Horchboxenauswertung ergab zudem einen Nachweis eines weiteren Soziallautes der Zwergfledermaus, den sogenannten „Bogenruf“. Dieser wurde bei der 4. Begehung (18.07.2016) auf der Horchbox HB 10, welche neben der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle im Zentrum des Plangebiets stand, aufgezeichnet.

Bei Untersuchungen von PFALZER (2002) wurden die sehr variablen „Bogenrufe“ vor allem an den beiden verhörten Wochenstubenquartieren registriert. Tiere im Quartier gaben dort den Ruf ab, während adulte Zwergfledermäuse davor schwärmten. In den drei Untersuchungsjahren wurden Rufe fliegender Individuen ab Ende Juni/Anfang Juli bis Mitte August, also zwischen den ersten Ausflügen der Jungtiere und der Auflösung der Wochenstuben, registriert. Dabei wurden häufig Tandemflüge beobachtet.

Der „Bogenruf“ bei der 4. Begehung fällt in den Zeitraum, in dem die „Bogenrufe“ auch von fliegenden Individuen ausgerufen werden. Dieses könnte darauf hindeuten, dass sich im Umfeld des Horchboxenstandortes eine Wochenstube befindet, die „Bogenrufe“ aber vermutlich nicht aus dem Quartier stammten.

Die Zwergfledermaus nutzt in der Regel Gebäudequartiere, bewohnt jedoch auch Baumhöhlen (SKIBA 2009). Laut MESCHÉDE & RUDOLPH (2004) befinden sich die Wochenstuben ausschließlich in und an Gebäuden. Deshalb könnte sich die mögliche Wochenstube an bzw. in Gebäuden der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle im Zentrum des Plangebiets befinden. Da keine Häufung von „Bogenrufen“ registriert wurde, gibt es jedoch keine eindeutigen Hinweise auf das Vorhandensein einer Wochenstube.

Bei der 4. Begehung wurde auf der Horchbox HB 10, neben dem oben genannten „Bogenruf“, auch ein Soziallaut des „Langohrs“ nachgewiesen, welches auf ein Quartier im

Umfeld der Horchbox (ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle, Höhlenbäume) hindeuten könnte.

5.5 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabensspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

5.5.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

5.5.2 Planungsrelevante Tierarten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf Vorkommen von 12 Fledermausarten und 23 Vogelarten (LANUV 2017B). Für das Plangebiet dokumentiert die Landschaftsinformationssammlung kein Vorkommen von planungsrelevanten Arten. Ca. 770 m südwestlich des Plangebiets wird ein Vorkommen des Habichts (Reproduktion möglich/wahrscheinlich) genannt (LANUV 2017A). Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde als einzige planungsrelevante Brutvogelart der Feldsperling mit zwei Brutpaaren nachgewiesen. Die Brutstandorte befinden sich an den Wohngebäuden entlang der Neulandstraße, außerhalb des Plangebiets. Der Feldsperling nutzt jedoch das Plangebiet als Nahrungshabitat. Zu den planungsrelevanten Nahrungsgästen im Plangebiet zählen der Mäusebussard und die Mehlschwalbe. Während der Erfassung der Fledermausfauna wurden folgende Fledermausarten sicher nachgewiesen: Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, „Langohr“, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus

Des Weiteren wurden die folgenden nicht weiter bestimmbar Arten der Gattung *Myotis* nachgewiesen: Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus. Auf Grund der Lebensraumsprüche der Bechsteinfledermaus ist ein Vorkommen dieser Art im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Zu den nicht weiter bestimmbar Arten der Nyctaloid-Gruppen zählen Kleiner Abendsegler und Zweifarbfledermaus. Da die Zweifarbfledermaus derzeit nur sporadisch in Nordrhein-Westfalen auftritt und im Fachinformationssystem die Art nicht genannt wird, ist ein Vorkommen der Zweifarbfledermaus im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In Tabelle 13 werden die als „Konfliktarten“ definierten Tierarten ausgearbeitet. Für diese Tierarten ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 13 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum.

Erläuterungen: Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, L = LINFOS, K = Kartierung, Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N.B. = Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2017c)	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Säugetiere					
Abendsegler	FIS/N, K	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden; jagt in offenen Lebensräumen, die hindernisfreien Flug ermöglichen Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen und Fledermauskästen; in NRW eine Ausnahmeerscheinung Winterquartier Großräumige Baumhöhlen, Spalten in Gebäuden, Felsen, Brücken	Jagdhabitats im Plangebiet Potenzielle Quartierstandorte im Plangebiet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten Verlust von nichtessenziellen Jagdhabitaten	Ja
Bechsteinfledermaus	FIS/N	Lebensraum und Jagdgebiet Bevorzugt große, mehrschichtige, teils feuchte Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil; Jagt entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere (Spechthöhlen) sowie Nistkästen Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller, Brunnen	Vorkommen im Plangebiet auf Grund der Habitat Ausstattung nicht zu erwarten	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 13

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Säugetiere					
Braunes Langohr	FIS/N, K	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen; jagt bevorzugt in niedriger Höhe im Unterwuchs, außerdem Waldränder, strukturreiche Gärten und Wiesen, Parkanlagen</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen und Nistkästen, Quartiere in und an Gebäuden</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.</p>	<p>Jagdhabitats im Plangebiet</p> <p>Potenzielle Quartierstandorte im Plangebiet</p>	<p>Töten und Verletzen</p> <p>Verlust von potenziellen Quartierstandorten</p> <p>Verlust von nichtessenziellen Jagdhabitaten</p>	Ja
Breitflügel- fledermaus	FIS/N, K	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Typische Gebäudefledermaus; jagt in halboffenen und offenen Landschaften über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzen, Waldrändern und Gewässern</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden</p> <p>Winterquartier Gebäude, Bäume, Felsen, Höhlen, Stollen, Keller.</p>	<p>Jagdhabitats im Plangebiet</p> <p>Potenzielle Quartierstandorte im Plangebiet</p>	<p>Töten und Verletzen</p> <p>Verlust von potenziellen Quartierstandorten</p> <p>Verlust von nichtessenziellen Jagdhabitaten</p>	Ja

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 13

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Fransenfledermaus	FIS/N, K	<p>Lebensraum und Jagdgebiet unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand); jagt in reich strukturierten Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere und Nistkästen, Dachböden und Viehställe</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.</p>	<p>Jagdhabitats im Plangebiet</p> <p>Potenzielle Quartierstandorte im Plangebiet</p>	<p>Töten und Verletzen</p> <p>Verlust von potenziellen Quartierstandorten</p> <p>Verlust von nicht essenziellen Jagdhabitaten</p>	Ja
Große Bartfledermaus	FIS/N, K	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Gebäude in einer strukturreichen Landschaft mit hohem Wald- und Gewässeranteil; jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschalungen / Baumquartiere, Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.</p>	<p>Jagdhabitats im Plangebiet</p> <p>Potenzielle Quartierstandorte im Plangebiet</p>	<p>Töten und Verletzen</p> <p>Verlust von potenziellen Quartierstandorten</p> <p>Verlust von nicht essenziellen Jagdhabitaten</p>	Ja

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 13

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Großes Mausohr	FIS/N	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Gebäude in einer strukturreichen Landschaft mit hohem Wald- und Gewässeranteil; jagt in geschlossenen Waldgebieten mit geringer Kraut- und Strauchschicht und hindernisfreiem Luftraum bis in 2 m Höhe</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Dachböden von Kirchen, Schlössern u. a. großen Gebäuden</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.</p>	Art während der Fledermauskartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Kleiner Abendsegler	FIS/N, K	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen; jagt in Wäldern und deren Randstrukturen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude.</p> <p>Winterquartier Baumhöhlen, aber auch Gebäude.</p>	<p>Jagdhabitats im Plangebiet</p> <p>Potenzielle Quartierstandorte im Plangebiet</p>	<p>Töten und Verletzen</p> <p>Verlust von potenziellen Quartierstandorten</p> <p>Verlust von nicht essenziellen Jagdhabitaten</p>	Ja

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 13

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Kleine Bartfle- dermaus	K	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen; jagt an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Wald-rändern, Feldgehölzen, Hecken, seltener Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern und in Parks und Gärten.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller.</p>	<p>Jagdhabitats im Plan- gebiet</p> <p>Potenzielle Quartier- standorte im Plangebiet</p>	<p>Töten und Verletzen</p> <p>Verlust von potenziellen Quartierstandorten</p> <p>Verlust von nicht essen- ziellen Jagdhabitaten</p>	Ja
Rauhautfleder- maus	FIS/N, K	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil; jagt an insektenreichen Wald-rändern, Gewässerufeln und Feuchtgebieten</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an Bäumen, meist im Wald oder Waldrand mit Gewässernähe, Baumhöhlen, Fleder- mauskästen, Jagdkanzeln</p> <p>Winterquartier Überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden</p>	<p>Jagdhabitats im Plan- gebiet</p> <p>Potenzielle Quartier- standorte im Plangebiet</p>	<p>Töten und Verletzen</p> <p>Verlust von potenziellen Quartierstandorten</p> <p>Verlust von nicht essen- ziellen Jagdhabitaten</p>	Ja

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 13

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Teichfledermaus	FIS/N	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Gebäudefledermaus, benötigt gewässerreiche, halb- offene Landschaften im Tiefland; jagt an großen ste- henden oder langsam fließenden Gewässern</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier In und an alten Gebäuden wie Dachböden, Spalten oder Hohlräume</p> <p>Winterquartier Spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller</p>	Art während der Fle- dermauskartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Wasserfleder- maus	FIS/N, K	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Ge- wässer- und Waldanteil; jagt an offenen Wasserflä- chen an stehenden und langsam fließenden Gewäs- sern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Wald- lichtungen und Wiesen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkä- sten / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.</p>	<p>Jagdhabitats im Plan- gebiet</p> <p>Potenzielle Quartier- standorte im Plangebiet</p>	<p>Töten und Verletzen</p> <p>Verlust von potenziellen Quartierstandorten</p> <p>Verlust von nicht essen- ziellen Jagdhabitaten</p>	Ja

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 13

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Zwergfledermaus	FIS/N, K	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.</p>	<p>Jagdhabitats im Plangebiet</p> <p>Potenzielle Quartierstandorte im Plangebiet</p>	<p>Töten und Verletzen</p> <p>Verlust von potenziellen Quartierstandorten</p> <p>Verlust von nicht essenziellen Jagdhabitats</p>	Ja
Vögel					
Baumpieper	FIS/ N.B.	<p>Lebensraum Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht; sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen.</p> <p>Bruthabitat Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.</p>	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Eisvogel	FIS/ N.B.	<p>Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern.</p> <p>Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.</p>	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 13

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Feldlerche	FIS/ N.B.	Lebensraum Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bruthabitat Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Feldschwirl	FIS/ N.B.	Lebensraum Gebüschreiche feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen von Gewässern, seltener in Getreidefeldern. Bruthabitat Auf dem Boden unter oder zwischen Grashorsten, Kräutern, Stauden oder Seggenbulten versteckt, selten 30–90 cm über dem Boden.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Feldsperling	FIS/ N.B., K	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern sowie Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen im Randbereich ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen.	Zwei Brutstandorte westlich angrenzend zum Plangebiet nachgewiesen	Störungen Verlust von nichtessenziellen Nahrungshabitaten	Ja

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 13

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Flussregenpfeifer	FIS/ N.B.	Lebensraum Besiedelt sandige und kiesige Ufer größerer Flüsse, Sand- und Kiesabgrabungen sowie Klärteiche Bruthabitat Nest auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Habicht	FIS/ N.B. Linfos	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Kiebitz	FIS/ N.B.	Lebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete, feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 13

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Kleinspecht	FIS/ N.B.	<p>Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand.</p> <p>Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).</p>	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Kuckuck	FIS/ N.B.	<p>Lebensraum Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder, an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen.</p> <p>Bruthabitat Brutschmarotzer, Weibchen legt ein Ei in ein Nest bestimmter Singvogelarten, bevorzugt Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.</p>	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 13

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Mäusebussard	FIS/ N.B., K	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Nahrungshabitate im Plangebiet	Verlust von nichtessenziellen Nahrungshabitaten	Nein
Mehlschwalbe	FIS/ N.B., K	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Nahrungshabitate im Plangebiet Derzeit kein Hinweis auf Brutplätze im Plangebiet, Intensivkontrolle der nicht untersuchten Gebäude im Rahmen der Abbruchgenehmigungen erforderlich	Verlust von nichtessenziellen Nahrungshabitaten	Nein
Nachtigall	FIS/ N.B.	Lebensraum Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken und naturnahen Parkanlagen. Oft in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Bruthabitat Nest befindet sich in Bodennähe in dichtem Gestrüpp.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 13

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Vögel					
Neuntöter	FIS/ N.B.	Lebensraum Extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Bruthabitat Nest in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne Dornsträuchern.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Rauchschwalbe	FIS/ N.B.	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Derzeit kein Hinweis auf Brutplätze im Plangebiet, Intensivkontrolle der nicht untersuchten Gebäude im Rahmen der Abbruchgenehmigungen erforderlich	Keine Betroffenheit	Nein
Rebhuhn	FIS/ N.B.	Lebensraum Offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Bruthabitat Nest am Boden in flachen Mulden.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 13

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Saatkrähe	FIS/ N.B.	Lebensraum Halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken, teils Innenstädte. Bruthabitat Große Brutkolonien. Nester auf hohen Laubbäumen (z. B. Buchen, Eichen, Pappeln). Nester werden viele Jahre lang genutzt.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Schleiereule	FIS/ N.B.	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Derzeit kein Hinweis auf Brutplätze im Plangebiet, Intensivkontrolle der nicht untersuchten Gebäude im Rahmen der Abbruchgenehmigungen erforderlich	Keine Betroffenheit	Nein
Schwarzspecht	FIS/ N.B.	Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 13

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Sperber	FIS/ N.B.	<p>Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen.</p> <p>Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.</p>	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Turmfalke	FIS/ N.B.	<p>Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen.</p> <p>Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).</p>	Derzeit kein Hinweis auf Brutplätze im Plangebiet, Intensivkontrolle der nicht untersuchten Gebäude im Rahmen der Abbruchgenehmigungen erforderlich	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 13

Art	Datenquelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Waldkauz	FIS/ N.B.	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Waldohreule	FIS/ N.B.	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölsen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Art während der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Pflanzenarten					
Kein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.					

6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

- Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

Vögel

- Feldsperling

6.1 Fledermäuse

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus beziehen bevorzugt Gebäudequartiere, nutzen aber auch Baumquartiere als Quartierstandort, wobei der Breitflügelfledermaus Spalten an Bäumen auch als Winterquartier dienen können. Das Braune Langohr, die Rauhautfledermaus, der Große Abendsegler, der Kleine Abendsegler und die Wasserfledermaus suchen vorwiegend Baumquartiere auf, wobei der Große Abendsegler, der Kleine Abendsegler und das Braune Langohr (großräumige) Baumhöhlen auch zur Überwinterung nutzen. Die Fransenfledermaus bezieht im Sommer sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere (LANUV 2017C / DIETZ et al. 2007).

Durch die Inanspruchnahme von Gehölzen mit Quartiereignung kommt es zum Verlust von potenziellen Zwischen-, Sommer- oder Ganzjahresquartieren. Ein Töten oder Verletzen von Fledermäusen durch das Fällen der in Tabelle 6 dargestellten potenziellen Quartierbäume kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Infolge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 38 „Wohnquartier zwischen den Straßen Homannsweg, Neulandstraße und Jöllenbecker Straße“ ist der Abbruch von Gebäuden zulässig bzw. erforderlich. Wenn Gebäudeabbrüche durchgeführt werden, so sind potenzielle Betroffenheiten von gebäudebewohnenden Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht auszuschließen.

Die ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle mit den Nebengebäuden im Zentrum des Plangebietes wurde am 25.10.2017 einer Intensivkontrolle auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren unterzogen, da es im Rahmen der Fledermauskartierung Hinweise auf eine mögliche Wochenstube der Zwergfledermaus und eines möglichen

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Quartiers des „Langohrs“ gab. Diese Hinweise konnten durch die Gebäudeuntersuchung nicht bestätigt werden, sodass eine Betroffenheit von Fledermäusen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf diese Gebäude nicht zu erwarten ist.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, dürfen die Bäume mit einer ganzjährigen Quartiereignung (siehe Tabelle 6) nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit im Zeitraum Anfang September bis Ende Oktober in Anspruch genommen werden. Bäume mit einer Eignung als Sommer- oder Zwischenquartier dürfen nur im Zeitraum Anfang September bis Ende Februar gefällt werden, um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG auszuschließen.

Die Hausgärten wurden auf Grund der eingeschränkten Begehbarkeit nicht auf Höhlenbäume untersucht. Vor einer Inanspruchnahme dieser Gehölzbestände müssen sie auf das Vorhandensein von potenziellen Quartierstandorten untersucht werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, müssen die Gehölze unmittelbar vor der Inanspruchnahme erneut kontrolliert werden. Sollte diese Kontrolle Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse liefern, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen zu schaffen.

Diese sind ggf. an Bäumen im Bereich des Plangebiets oder der Umgebung anzubringen. Die Ersatzquartiere sollten nach Süden orientiert sein, jedoch dürfen sie nicht schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt werden. Die optimale Montagehöhe liegt zwischen 3 und 5 m. Wichtig ist weiterhin, dass die Fledermäuse den Kasten frei anfliegen können.

Eine vertiefende Prüfung einer potenziellen Quartiernutzung der Gebäude wurde, mit Ausnahme der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle im Zentrum des Plangebietes, nicht durchgeführt, da eine Untersuchung der Gebäude methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist. Vor möglichen Abbrucharbeiten ist daher zeitnah eine Intensivkontrolle der übrigen zum Abbruch vorgesehenen Gebäude auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus der Intensivkontrolle der Gebäude.

Ergibt die Intensivkontrolle der weiteren zum Abbruch vorgesehenen Gebäude, dass diese von Fledermäusen als Quartierstandort genutzt werden, ist ggf. die Schaffung von Ersatzquartieren erforderlich.

6.2 Vögel

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die beiden Brutstandorte des Feldsperlings liegen außerhalb des Plangebiets, weshalb eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Der Feldsperling zählt zu den Arten, für die eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz ausgeschlossen werden kann (GARNIEL & MIERWALD 2010). Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist somit für den Feldsperling auszuschließen.

Es wurde nur die ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle im Zentrum des Plangebiets auf das Vorhandensein von Brutstandorten planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Hinweise auf planungsrelevante Gebäudebrüter im Plangebiet wurden während der Brutvogelkartierung jedoch nicht getätigt. Um Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG von planungsrelevanten Vogelarten vollständig auszuschließen, müssen die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude, mit Ausnahme der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle im Zentrum des Plangebietes, vor dem Abbruch einer Intensivkontrolle unterzogen werden.

7.0 Resümee

Die Stadt Bielefeld plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 38 „Wohnquartier zwischen den Straßen Homannsweg, Neulandstraße und Jöllenbecker Straße“. Da in der Stadt Bielefeld seit geraumer Zeit eine erhebliche Nachfrage nach Wohnraum besteht, sollen mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 38 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen für Wohnbauzwecke geschaffen werden. Dabei soll eine Mischung aus verschiedenen Wohnhaustypen entstehen, die sowohl Eigenheime als auch Mietwohnungen aufweist. Ziel ist auch die langfristige Sicherung von bezahlbarem Mietwohnungsraum. Das ca. 15,9 ha große Plangebiet liegt im Stadtbezirk Jöllenneck, Stadtteil Theesen (HEMPEL & TACKE 2017A).

Das Plangebiet wird überwiegend von Ackerflächen, z. T. aber auch von Fettwiesen, geprägt. In den Randbereichen des Plangebiets, welches durch den Schnatsweg, die Neulandstraße, den Homannsweg und die Jöllennecker Straße begrenzt wird, ist vereinzelt Wohnbebauung mit Ziergärten vorhanden. Im Zentrum des Plangebiets liegt eine kleine, leerstehende landwirtschaftliche Hofstelle mit einem verwilderten Garten, zwei Winter-Linden (*Tilia cordata*) aus sehr starkem Baumholz sowie einer Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und einer Stiel-Eiche (*Quercus robur*) als Uraltbaum. Im Südwesten des Plangebiets, angrenzend zu größeren Ziergärten, befindet sich ein Feldgehölz aus überwiegend Weide (*Salix spec.*) aber auch Sand-Birke (*Betula pendula*) und Hasel (*Corylus avellana*). Im Unterwuchs wachsen vornehmlich Giersch (*Aegopodium podagraria*), Brennessel (*Urtica dioica*) und Springkraut (*Impatiens spec.*). Im Süden des Plangebiets befinden sich eine extensiv genutzte Streuobstwiese mit wenigen Obstbäumen und ein Streuobstgarten. An das Plangebiet grenzt fast ausschließlich Wohnbebauung mit Ziergärten an, nur vereinzelt sind Ackerflächen zu finden.

Neben der Auswertung vorhandener Datenbanken bzw. Quellen wurden eine Brutvogelkartierung, einschließlich der Erfassung von Nahrungsgästen, eine Fledermauskartierung mit Detektor- und Horchboxeneinsatz sowie eine Höhlenbaumkartierung in den begehbaren Bereichen durchgeführt. Im Jahr 2017 erfolgten eine ergänzende Höhlenbaumkartierung sowie eine Intensivkontrolle der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle im Zentrum des Plangebietes auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren und Brutplätzen planungsrelevanter Vogelarten.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

Resümee

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Durch die Inanspruchnahme von Gehölzen mit Quartiereignung für Fledermäuse kommt es zum Verlust von potenziellen Zwischen-, Sommer- oder Ganzjahresquartieren. Ein Töten oder Verletzen von Fledermäusen durch das Fällen der in Tabelle 6 dargestellten potenziellen Quartierbäume kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, dürfen die Bäume mit einer ganzjährigen Quartiereignung (siehe Tabelle 6) nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit im Zeitraum Anfang September bis Ende Oktober in Anspruch genommen werden. Bäume mit einer Eignung als Sommer- oder Zwischenquartier dürfen nur im Zeitraum Anfang September bis Ende Februar gefällt werden, um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG auszuschließen.

Die Hausgärten wurden auf Grund der eingeschränkten Begehbarkeit nicht auf Höhlenbäume untersucht. Vor einer Inanspruchnahme dieser Gehölzbestände müssen sie auf das Vorhandensein von potenziellen Quartierstandorten untersucht werden.

Infolge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 38 „Wohnquartier zwischen den Straßen Homannsweg, Neulandstraße und Jöllenbecker Straße“ ist der Abbruch von Gebäuden zulässig bzw. erforderlich. Wenn Gebäudeabbrüche durchgeführt werden, so sind potenzielle Betroffenheiten von gebäudebewohnenden Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht auszuschließen.

Die ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle mit den Nebengebäuden im Zentrum des Plangebietes wurde am 25.10.2017 einer Intensivkontrolle auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren unterzogen, da es im Rahmen der Fledermauskartierung Hinweise auf eine mögliche Wochenstube der Zwergfledermaus und eines möglichen

Resümee

Quartiers des „Langohrs“ gab. Diese Hinweise konnten durch die Gebäudeuntersuchung nicht bestätigt werden, sodass eine Betroffenheit von Fledermäusen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf diese Gebäude nicht zu erwarten ist.

Eine vertiefende Prüfung einer potenziellen Quartiernutzung der Gebäude wurde, mit Ausnahme der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle im Zentrum des Plangebietes, nicht durchgeführt, da eine Untersuchung der Gebäude methodisch erst kurz vor einem möglichen Gebäudeabbruch sinnvoll ist. Vor möglichen Abbrucharbeiten ist daher zeitnah eine Intensivkontrolle der übrigen zum Abbruch vorgesehenen Gebäude auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus der Intensivkontrolle der Gebäude.

Die beiden Brutstandorte des Feldsperlings liegen außerhalb des Plangebiets, weshalb eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Es wurde nur die ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle im Zentrum des Plangebiets auf das Vorhandensein von Brutstandorten planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Hinweise auf planungsrelevante Gebäudebrüter im Plangebiet wurden während der Brutvogelkartierung jedoch nicht getätigt. Um Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG von planungsrelevanten Vogelarten vollständig auszuschließen, müssen die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude, mit Ausnahme der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle im Zentrum des Plangebietes, vor dem Abbruch einer Intensivkontrolle unterzogen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 38 „Wohnquartier zwischen den Straßen Homannsweg, Neulandstraße und Jöllenbecker Straße“ und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch die Inanspruchnahme von Gehölzen mit Quartiereignung für Fledermäuse kommt es zum Verlust von potenziellen Zwischen-, Sommer- oder Ganzjahresquartieren. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, müssen die Gehölze unmittelbar vor der Inanspruchnahme erneut kontrolliert werden. Sollte diese Kontrolle Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse liefern, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen zu schaffen

Diese sind ggf. an Bäumen im Bereich des Plangebiets oder der Umgebung anzubringen. Die Ersatzquartiere sollten nach Süden orientiert sein, jedoch dürfen sie nicht

Resümee

schutzlos der prallen Sonne ausgesetzt werden. Die optimale Montagehöhe liegt zwischen 3 und 5 m. Wichtig ist weiterhin, dass die Fledermäuse den Kasten frei anfliegen können.

Ergibt die Intensivkontrolle der weiteren zum Abbruch vorgesehenen Gebäude, dass diese von Fledermäusen als Quartierstandort genutzt werden, ist ggf. die Schaffung von Ersatzquartieren erforderlich.

Der Feldsperling zählt zu den Arten, für die eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz ausgeschlossen werden kann (GARNIEL & MIERWALD 2010). Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist somit für den Feldsperling auszuschließen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 38 „Wohnquartier zwischen den Straßen Homannsweg, Neulandstraße und Jöllenbecker Straße“ löst unter Anwendung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie der Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, November 2017



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. v. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Kieler Institut für Landschaftsökologie. Kiel.

HEMPEL & TACKE (2017A): Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 38 „Wohnquartier zwischen den Straßen Homannsweg, Neulandstraße und Jöllenbecker Straße“. Begründung - Entwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

HEMPEL & TACKE (2017B): Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 38 „Wohnquartier zwischen den Straßen Homannsweg, Neulandstraße und Jöllenbecker Straße“. Nutzungsplan - Entwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

HEMPEL & TACKE (2017C): Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 38 „Wohnquartier zwischen den Straßen Homannsweg, Neulandstraße und Jöllenbecker Straße“. Gestaltungsplan - Entwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.

LANUV (2017A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 14.02.2017, 14:15 MEZ.

LANUV (2017B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39171>
Zugriff: 14.02.2017, 15:45 MEZ.

LANUV (2017C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
Zugriff: 16.02.2017, 16:30 MEZ.

MESCHÉDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Stuttgart.

Literaturverzeichnis

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

PFALZER (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Sozillaute heimischer Fledermausarten (Ciroptera: Vespertilionidae). Kaiserslautern.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

UMWELTAMT STADT BIELEFELD (2016): Gesamtstellungnahme des Umweltamtes der Stadt Bielefeld zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 38 „Wohnquartier zwischen den Straßen Homannsweg, Neulandstraße und Jöllenbecker Straße“. Stadt Bielefeld.



Legende

flächige Kleingehölze / linienförmige Gehölzbestände

- BA1 flächiges Kleingehölz mit vorwiegend heimischen Baumarten
- BD3 Gehölzstreifen
- BD7 Gebüschstreifen, Strauchreihe

Baumgruppen, Baumreihen

- BF3 Einzelbaum
- BF4 Obstbaum

Grünland

- EA0 Fettwiese

Acker

- HA0 Acker

Garten- und Grünflächen

- HC Rain, Straßenränder
- HJ Gärten, Baumschulen, forstähnliche Kulturen
- HK1 Streuobstgarten
- HK2 Streuobstwiese
- HM4 Trittrasen, Rasenplatz, Parkrasen, Sportrasen

Siedlungs-, Industrie- und Verkehrsbrachen

- HW0 Siedlungs-, Industrie- und Verkehrsbrache

Verkehr- und Siedlungsflächen

- HN Gebäude, Mauerwerk, Ruinen
- SB Wohnbauflächen mit Zufahrten
- SB2b Reihenhausbauung
- SB5 Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche
- VA Verkehrsstraßen
- VA7 Wohn-, Erschließungsstraße
- VA7b Hof- und Gebäudezufahrt
- VB5 Rad-, Fußweg
- HV Plätze, Parkplätze

Sonstiges

- Grenze der Biotoptypenkartierung
- Plangebiet

Bestandsplan

Anlage 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 38 „Wohnquartier zwischen den Straßen Homannsweg, Neulandstraße und Jöllenbecker Straße“, Stadt Bielefeld.

M.: 1 :3.000	Gez.: Sto/Bar	Bearb.: Loe	Dat.: Dez. 2016
Plangröße: DIN A3		Projektnummer: 1473	

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

| Antragsteller: | Planverfasser: *Mestermann*





Legende

Habitatstrukturen

- Gebäude mit Ziergärten
- Feldgehölz
- Obstwiese
- Offenland (Grünland/Acker)
- Hecke/Baumreihe/Straßenbegleitgrün
- Verkehrsfläche

nicht planungsrelevante Brutvogelarten und Nahrungsgäste (Status)

BZ = Brutzeitfeststellung
BV = Brutverdacht
NG = Nahrungsgast

Planungsrelevante Brutvogelarten und Nahrungsgäste

- Feldsperling (Brutnachweis)
- Rot = planungsrelevante Nahrungsgäste

Sonstiges

- Plangebiet
- Untersuchungsgebiet

Brutvögel und Nahrungsgäste Anlage 2

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 38 „Wohnquartier zwischen den Straßen Homannsweg, Neulandstraße und Jöllenbecker Straße“, Stadt Bielefeld.

M.: 1:3.000	Gez.: Bar	Bearb.: Loe	Dat.: Feb. 2017
Plangröße: DIN A3		Projektnummer: 1437	

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller: Planverfasser: *Mestermann*



Legende

09.05.2016

- Bart-, Wasser- oder Bechsteinfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Zwergfledermaus

02.06.2016

- Nyctaloid
- Zwerg- oder Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

29.06.2016

- Breitflügelfledermaus
- Großer oder Kleiner Abendsegler
- Zwergfledermaus
- Zwergfledermaus mit Soziallaut (Triller)

18.07.2016

- Breitflügelfledermaus
- Zwergfledermaus

17.08.2016

- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großer Abendsegler
- Zwergfledermaus
- Zwergfledermaus mit Soziallaut (Triller)

Sonstiges

- Horchboxenstandorte
- Höhlenbäume
- Plangebiet

Fledermausfauna

Anlage 3

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 38 „Wohnquartier zwischen den Straßen Homannsweg, Neulandstraße und Jöllenbecker Straße“, Stadt Bielefeld.

M.: 1 :3.000	Gez.: Bar	Bearb.: Loe	Dat.: Okt. 2017
Plangröße: DIN A3		Projektnummer: 1437	

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
 59581 Warstein-Hirschberg
 Tel. 02902-701231
 info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller: | Planverfasser: *Mestermann*

